

Baubewilligungspflicht / Baubewilligungsfreiheit

Eine Baubewilligung ist erforderlich für:

1. Die Erstellung und Erweiterung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Lagerplätzen

darunter fallen auch:

- unbewohnte An- und Nebenbauten
- überdeckte Sitzplätze, Gartenhallen
- unterirdische Bauten
- Schwimmbecken ab 15 m² Fläche
- Gewächshäuser / Bienenhäuser / Autoabstellplätze
- Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien, Abstellplätze für Mobilheime, Wohnwagen oder Boote, Ablagerungsplätze für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle, Bauschutt und Aushubmaterial jeder Art (Deponien)

2. Jede wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen

insbesondere:

- die äussere Umgestaltung (Fassadenverkleidungen / Dachaufbauten)
- Antennenmasten, Parabolantennen über 0,8m²
- Änderungen im Innern eines Gebäudes im Zusammenhang mit Nutzungsänderung, äusserer Umgestaltung
- die Einrichtung und Abänderung von Feuerstellen und Kaminen, Heizöltanks und dergleichen
- Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1.20 m Höhe

Keiner Baubewilligung bedürfen:

- auf mindestens zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze (Sitzplätze, Pergolen), Sandkästen und Planschbecken für Kinder
- Aussenisolationen, solange sie die Fassade nicht verändern (gleiche Oberfläche)
- kleine Nebenanlagen bis 10 m² und einer Höhe von höchstens 2.50 m (Fahrradunterstände, Ställe und Gehege für einzelne Kleintiere, Spielgeräte, Holzschöpfe, Gewächs- oder Gerätehäuschen)
- Änderungen im Innern eines Gebäudes, die mit keiner baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und keine baubewilligungspflichtigen Änderungen der äusseren Gestaltung des Baus bewirken
- Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung (Treppen, Brunnen, Teiche, Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern sowie Schrägrampen, je bis 1.20 m Höhe, selbständige Feuerstellen und Gartencheminées)
- auf bestehenden Abstellflächen das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebszeit, sofern ausreichende Abstellplätze für Mo-

torfahrzeuge verbleiben und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden

- das Aufstellen mobiler Einrichtungen der Landwirtschaft wie Plastiktunnel und ähnliche Einrichtungen während einer Dauer von bis zu neun Monaten

ACHTUNG:

auch bewilligungsfreie Bauvorhaben müssen aber den Vorschriften entsprechen. Stören sie die öffentliche Ordnung (vor allem in Sicherheits-, Ortsbild- und Landschaftsschutzbelangen), werden die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen angeordnet. Daneben gelten auch noch die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts gemäss Art. 79 + 79 a-o des EGzZGB (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch).

Ausser im Ortsbildschutzgebiet und an besonders schutzwürdigen Gebäuden sind ebenfalls bewilligungsfrei:

- Parabolantennen bis $0,8\text{m}^2$ an Fassaden in deren Farbe
- Bis zu zwei höchstens $0,8\text{ m}^2$ grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche und ohne Umnutzung im Dachinnern
- Energiekollektoren, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden (zu den Energiekollektoren bestehen Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung)